

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Evonik Operations GmbH in Essen

Antrag der Evonik Operations GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebs

Bezirksregierung Düsseldorf 53.04-0249998-0062-G16-0039/22

Düsseldorf, den 14.11.2023

Die Evonik Operations GmbH hat mit Datum vom 15.06.2022, zuletzt ergänzt am 23.01.2023, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebs durch Erweiterung des Tanklagers PT 1 BE 230, BE 233 und BE 235 im Gebäude F18/001 auf dem Betriebsgelände Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die folgenden Maßnahmen:

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Polyether-Betriebs der Evonik Operations GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

- eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
- 2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Es findet eine Erhöhung der Kapazität des Tanklagers um 40 m³ statt. Damit wird die ursprüngliche Lagerkapazität von 175 m³ wiederhergestellt. Die Erweiterung findet in einem bestehenden Gebäude statt. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Eine Änderung der Bodennutzung findet nicht statt. Die Gestaltung von Natur und Landschaft wird nicht geändert. Das Werksgelände wird seit über 100 Jahren in einem Mischgebiet von Industrie, Gewerbe und Wohnbebauung industriell genutzt. Die geplanten technischen Änderungen beschränken sich auf Anlagen und Einrichtungen unmittelbar im bestehenden Fabrikgebäude. Umweltauswirkungen, insbesondere die Nutzung natürlicher Ressourcen, die Umweltverschmutzung sowie Belästigungen in den benachbarten Wohngebieten finden nicht statt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Boden. Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen werden keine neuen lärmerzeugenden Apparate aufgestellt. Der Anlieferverkehr erhöht sich durch das Vorhaben nicht, da die Um- und Neubelegung der Lagerbehälter nicht zu einem erhöhten Rohstoffverbrauch führt. Die Anlage ist mit einer ausreichenden Sicherheitstechnik ausgestattet, um das Unfallrisiko zu minimieren. Das Sicherheitskonzept der Anlage schließt Stoffaustritte, Brand und Explosionen vernünftigerweise aus. Es werden weder neue Stoffe, noch neue Verfahren eingesetzt. Durch die beantragte Änderung ergibt sich keine Änderung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18- Leitfaden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.



Im Auftrag
gezeichnet
Jasmin Froelich

